

desverteidigung der DDR und für die Erfüllung ihrer völkerrechtlich fixierten Bündnisverpflichtungen im Rahmen des Warschauer Vertrages zu treffen. Die Bildung dieses Organs erfolgte in voller Übereinstimmung mit dem geltenden Völkerrecht insbesondere mit dem in Art. 51 der Charta der Vereinten Nationen verbrieften Recht eines jeden Staates auf kollektive und individuelle Selbstverteidigung. Sie war zugleich Ausdruck der staatlichen Souveränität der DDR.

Bei der Bildung des Nationalen Verteidigungsrates wurden die reichen Erfahrungen der Sowjetunion ausgewertet.³⁹ Diese lehrten, daß das ganze Land im Fall einer imperialistischen Aggression in der Lage sein muß, das gesellschaftliche Leben in kürzester Zeit auf die Erfordernisse des Krieges umzustellen. Die Beachtung dieses Erfordernisses ist ungeachtet der positiven Wandlungen in der internationalen Lage nach wie vor notwendig. Die Gewährleistung der Landesverteidigung dient der Stabilisierung des Friedens und der Sicherheit in Europa und in der ganzen Welt. Sie entspricht den Interessen der Arbeiterklasse und aller Bürger der DDR sowie der gesamten sozialistischen Staatengemeinschaft.

Die staatsrechtliche Stellung, die grundlegenden Aufgaben und Befugnisse des Nationalen Verteidigungsrates im System der Organe der Staatsmacht sind insbesondere in der Verfassung der DDR (Art. 49 Abs. 3, Art. 50 u. 73), im Gesetz über die Bildung des Nationalen Verteidigungsrates der DDR und im Verteidigungsgesetz (§ 2) geregelt.⁴⁰

Der Nationale Verteidigungsrat ist das zentrale staatliche Organ im Rahmen der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht der DDR, dem auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei sowie der Verfassung, der Gesetze der Volkskammer und der Beschlüsse des Staatsrates die einheitliche Leitung der Verteidigungs- und Sicherheitsmaßnahmen des Landes obliegt. Für seine Tätigkeit ist er der Volkskammer und dem Staatsrat verantwortlich.

Der Nationale Verteidigungsrat leitet und sichert den Schutz des Arbeiter-und-Bauern-Staates und der sozialistischen Errungenschaften der Werktätigen. Dazu legt er die erforderlichen Maßnahmen fest. Alle staatlichen Organe haben die vom Nationalen Verteidigungsrat angewiesenen Maßnahmen zur Erhöhung der Verteidigungsbereitschaft in ihrem Zuständigkeitsbereich durchzuführen und stützen sich dabei auf die gesellschaftlichen Organisationen sowie auf die unmittelbare Teilnahme der Werktätigen. Dementsprechend ist auch in § 6 des Gesetzes über den Ministerrat und in § 2 Abs. 7 des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe die Verantwortung dieser Organe für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben auf dem Gebiete der Landesverteidigung, einschließlich der

39 In der Sowjetunion wurden z. B. folgende zentrale Organe zur Leitung der Landesverteidigung und zur Führung der Streitkräfte gebildet:

Im November 1918 der Rat der Arbeiter-und-Bauern-Verteidigung unter Vorsitz von W. I. Lenin; am 30.6.1941 das Staatliche Verteidigungskomitee unter Vorsitz von J. W. Stalin. Vorsitzender des Verteidigungsrates der UdSSR ist der Generalsekretär des Zentralkomitees der KPdSU, Marschall der Sowjetunion, L. I. Breschnew.

40 Vgl. Gesetz zur Verteidigung der DDR (Verteidigungsgesetz) vom 20.9.1961, GBl. I S. 175, Ber. S. 180, i. d. F. des Anpassungsgesetzes vom 11.6.1968, GBl. I S. 242; Ber. GBl. I S. 827.